

*Bildungswesen***BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

GZ. 59.243/52-18/89

Sachbearbeiterin:
MinRätin Dr. Brigitte Böck
Tel. 531 20-3133Präsidium des
Nationalrates1010 Wien

Gesetzentwurf	
Zl.	PO - GE/19 89
Datum	28.11.1989
Verteilt	4.2.1989 <i>Ent</i>

Dr. W. W. W.

Betreff:Bundesgesetze, mit denen das Kunsthoch-
schul-Organisationsgesetz 1970 und das
Akademie-Organisationsgesetz 1988 geändert
werden;

Aussendung zur Begutachtung;

In der Anlage wird der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970, BGBl. Nr. 54/1970, geändert wird, und der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Akademie-Organisationsgesetz 1988, BGBl. Nr. 25/1988, geändert wird, mit der Bitte um Stellungnahme bis 20. Jänner 1990 übermittelt. Die beiden Gesetzesentwürfe entsprechen in ihrer Zielsetzung der gleichzeitig zur Begutachtung ausgesendeten UOG-Novelle. Sollte bis zu diesem Termin keine Stellungnahme eingetroffen sein, so wird angenommen, daß zum vorliegenden Entwurf keine Einwände bestehen. Dem Präsidium des Nationalrates wollen unter einem 25 Ausfertigungen der allfällig abgegebenen Stellungnahmen direkt übermittelt werden.

Wien, 18. November 1989

Der Bundesminister:

Dr. Busek

F.d.R.d.A.:

M. K. B.

Vorblatt

Problem

In einigen Punkten ist die Organisation der Akademie der bildenden Künste nicht flexibel genug, beinhaltet zeitaufwendige Verwaltungsabläufe und aufsichtsbehördliche Maßnahmen, deren Wirksamkeit nur gering ist und ist auch nicht in allen Fällen der Nachbesetzung von Planstellen transparent. Darüber hinaus ist in Teilbereichen eine Kooperation mit anderen Rechtsträgern nicht gegeben.

Ziel

Größere Beweglichkeit der Akademie; Straffung einzelner Entscheidungsabläufe; weniger aufsichtsbehördliche Maßnahmen und vermehrte Zusammenarbeit mit außerhochschulischen Einrichtungen.

Inhalt

Die Teilrechtsfähigkeit der Hochschule und ihrer Einrichtungen soll wie auch an den Bundesmuseen auf die Gemäldegalerie und das Kupferstichkabinett ausgedehnt werden. Das Aufsichtsrecht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung in der teilrechtsfähigen Gebarung wird möglichst gering gehalten. Alle Planstellen sollen in Hinkunft ausgeschrieben werden. Gastprofessoren sollen auf Zeit zu Meisterschulleitern oder Institutsvorständen bestellt werden können. Sie werden damit den Ordentlichen Hochschulprofessoren organisations- und studienrechtlich gleichgestellt. Das Genehmigungsverfahren bei der Verleihung der Lehrbefugnis als Hochschuldozent oder als Honorarprofessor durch den Bundesminister soll entfallen. Schließlich soll bei Hochschullehrgängen und Hochschulkursen die Zusammenarbeit mit außerhochschulischen Rechtsträgern ermöglicht werden.

Alternative

Verzicht auf die Änderung des Organisationsrechtes und damit Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes.

Kosten

25.000,- Schilling jährlich für die Ausschreibung von Planstellen.

Bundesgesetz vom, mit dem das Akademie-Organisationsgesetz 1988 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Akademie-Organisationsgesetz 1988, BGBl.Nr. 25, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erster Satz und Z 1 lautet:

"(3) Der Akademie, ihren Instituten, Meisterschulen und besonderen Einrichtungen (§ 58) kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind:

1. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu erwerben und hievon mit Ausnahme von Sammlungsobjekten im eigenen Namen zur Erfüllung ihrer Zwecke Gebrauch zu machen;"

2. § 1 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Akademie wird durch den Rektor, das Institut durch den Vorstand, die Meisterschule und die besondere Einrichtung jeweils durch ihren Leiter nach außen vertreten. Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Vermögensfähigkeit gemäß Abs. 3 entstehen, trifft den Bund keine Haftung."

3. § 5 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Sie haben jährlich einen Gebarungsvorschlag sowie einen Rechnungsabschluß im Wege des Akademiekollegiums dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in der von diesem festzusetzenden Form vorzulegen und jederzeit Einsicht in die Gebarungunterlagen zu gewähren."

4. Im § 5 Abs. 2 entfallen die Worte "gemäß Hochschulassistentengesetz 1962, BGBl.Nr. 216, oder".

- 2 -

5. § 5 Abs. 3 lautet:

"(3) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat das Recht, die Gebarung der Akademie und ihrer Einrichtungen auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Die Gebarung, die sich aus der Privatrechtsfähigkeit ergibt, hat er nur dahingehend zu prüfen, ob die sich daraus ergebenden finanziellen Mittel für die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben der Akademie und ihrer Einrichtungen eingesetzt werden. Die Gebarung der Akademie und ihrer Einrichtungen einschließlich der Gebarung, die sich aus der Privatrechtsfähigkeit ergibt, unterliegt der Kontrolle durch den Rechnungshof."

6. § 7 Z 2 lit.a lautet:

"a) Hochschulassistenten (§ 20):

Sie stehen in einem der Akademie zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund. Wenn sie zur verantwortlichen Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen herangezogen oder mit der Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen betraut werden, besitzen sie eine auf diese Mitwirkung bzw. diese Lehrveranstaltungen bezogene und durch sie begrenzte Lehrbefugnis."

7. § 7 Z 2 lit.c aa) zweiter Satz lautet:

"Sie stehen in einem der Akademie zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund und besitzen die Lehrbefugnis für die Lehrveranstaltungen, mit deren Abhaltung sie betraut werden."

8. § 11 lautet:

"Ausschreibung

§ 11.(1) Soweit das Akademiekollegium für die Beschlußfassung über Besetzungsvorschläge zuständig ist, hat es alle Planstellen im Mitteilungsblatt der Akademie (§ 37) sowie im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" auszuschreiben. Darüberhinaus können Planstellen je nach Kategorie und

- 3 -

Zweckwidmung der Planstelle sowie nach Maßgabe der finanziellen Bedeckbarkeit der Ausschreibungskosten auch in anderen geeigneten in- und ausländischen Publikationen ausgeschrieben werden. Die Ausschreibungsfrist hat mindestens drei Wochen zu betragen.

(2) Lehraufträge sind in gleicher Weise auszuschreiben. Im Falle eines dringenden Bedarfes kann das Akademiekollegium beschließen, von der Ausschreibung abzusehen.

(3) Planstellen, die dem Kupferstichkabinett oder der Bibliothek zugeteilt sind, sind vom Bibliotheksdirektor, Planstellen, die der Gemäldegalerie zugeteilt sind, sind vom Leiter dieser Sammlung, Planstellen gemäß § 10 sind vom Akademiedirektor in der im Abs. 1 angeführten Weise öffentlich auszuschreiben. Die Planstellen des Bibliotheksdirektors, des Leiters der Gemäldegalerie und des Akademiedirektors sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in gleicher Weise öffentlich auszuschreiben."

9. § 13 Abs. 4 erster Satz lautet:

"(4) Die Lehrbefugnis (venia docendi) eines Hochschuldozenten oder Honorarprofessors erlischt:"

10. § 14 Abs. 1 lautet:

"(1) Das Berufungsverfahren zur Besetzung von Planstellen für Ordentliche Hochschulprofessoren ist zwei Jahre vor dem voraussichtlichen Freiwerden durch das Akademiekollegium einzuleiten. Wird eine Planstelle unerwartet frei oder neu geschaffen, ist die Ausschreibung unverzüglich vorzunehmen. Abweichend von den Bestimmungen des § 11 Abs. 1 hat die Ausschreibung auch in geeigneten ausländischen Zeitschriften zu erfolgen; die Ausschreibungsfrist darf nicht weniger als einen Monat und nicht mehr als drei Monate betragen."

- 4 -

11. Die ersten beiden Sätze des § 14 Abs. 6 lauten:

"(6) Der Besetzungsvorschlag ist spätestens ein Jahr vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Planstelle dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vorzulegen. Bei Neuschaffung der Planstelle oder bei unerwartetem Freiwerden ist der Besetzungsvorschlag spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe der Schaffung der Planstelle oder nach Eintritt der Vakanz vorzulegen."

12. § 16 Abs. 1 lautet:

"(1) Als Gastprofessoren können vom Akademiekollegium Künstler oder Wissenschaftler, die nicht an der Akademie tätig sind, zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen aus bestimmten Fächern auf bestimmte Zeit eingeladen werden. Der Beschluß ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung schriftlich mitzuteilen. Durch die Einladung als Gastprofessor wird kein Dienstverhältnis begründet. Mit der Einladung als Gastprofessor ist für die Dauer der Ausübung der Lehrbefugnis an der Akademie das Recht zu Führung des Titels "Gastprofessor" verbunden. Werden Gastprofessoren zu Leitern von Meisterschulen oder Instituten gemäß § 52 Abs. 2 oder § 53 Abs. 3 bestellt, sind sie berechtigt, für diese Zeit den Titel "Hochschulprofessor" zu führen. In diesen Fällen sind sie den Ordentlichen Hochschulprofessoren nach den organisations- und studienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellt. Gastprofessoren ohne österreichische Staatsbürgerschaft dürfen jedoch nicht Mitglieder von Hochschulorganen sein."

13. § 16. Abs. 2 lautet:

"(2) In Einzelfällen können Gastprofessoren für Lehrveranstaltungen wissenschaftlichen Charakters auch vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung über Vorschlag eines von ihm einzusetzenden wissenschaftlichen Beirates und nach Anhörung des Akademiekollegiums für mindestens ein und höchstens vier Semester bestellt

- 5 -

werden. Der wissenschaftliche Beirat besteht jeweils für den Anlaßfall aus in- und ausländischen Fachvertretern jenes wissenschaftlichen Gebietes, in welchem der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die Bestellung eines Gastprofessor beabsichtigt."

14. Der bisherige Absatz 2 des § 16 erhält die Bezeichnung 3.

15. § 17 zweiter Satz lautet:

"Der Beschluß ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung schriftlich mitzuteilen."

16. § 18 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Lehrbefugnis (venia docendi) für ein künstlerisches oder künstlerisch-wissenschaftliches Fach wird an der Akademie der bildenden Künste nach Maßgabe folgender Bestimmungen erworben."

17. Im § 18 Abs. 2 lautet der letzte Satz.

"Der Beschluß ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung schriftlich mitzuteilen."

18. § 19 Abs. 4 lautet:

"(4) Im dritten Abschnitt des Habilitationsverfahrens sind die didaktischen Fähigkeiten des Bewerbers aufgrund zweier vom Akademiekollegium einzuholenden Gutachten zu beurteilen. Kann der Bewerber keine für eine Beurteilung ausreichenden Unterlagen über eine bisherige Lehrtätigkeit vorlegen, so hat er das Recht auf die Erteilung eines Lehrauftrages aus dem Habilitationsfach im Ausmaß von höchstens zwei Wochenstunden für ein Semester. Solche Lehrveranstaltungen sind ausdrücklich als zum Habilitationsverfahren gehörig anzukündigen. Wenigstens zwei Mitglieder des Akademiekollegiums haben der Lehrveranstaltung regelmäßig beizuwohnen und Gutachten über die hiebei erwiesenen didaktischen Fähigkeiten abzugeben."

- 6 -

19. § 19 Abs. 6 lautet:

"(6) Das Habilitationsverfahren kann unbeschadet des Abs. 2 auch bereits im zweiten Abschnitt abgebrochen und das Habilitationsansuchen mit Bescheid abgewiesen werden, wenn das Akademiekollegium feststellt, daß der Bewerber aufgrund der bisher erfolgten Beurteilung für die Verleihung einer Lehrbefugnis nicht geeignet ist. Die bescheidmäßige Erteilung einer Lehrbefugnis erfolgt nach Durchführung und zusammenfassender Würdigung der Beurteilung aller Abschnitte des Habilitationsverfahrens."

20. § 21 lautet:

"Bundeslehrer und Vertragslehrer

§ 21. Bundeslehrer und Vertragslehrer erwerben mit Beginn ihrer Verwendung an der Akademie die Lehrbefugnis für die Lehrveranstaltungen, mit deren Abhaltung sie betraut werden."

21. Dem § 22 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Sofern der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung der Akademie Budgetmittel in Form von Pauschalbeträgen oder Stundenkontingenten zuteilt, sind die einzelnen remunerierten oder nicht remunerierten Lehraufträge vom Akademiekollegium nach Maßgabe der zugewiesenen Mittel (Stundenkontingente) zu erteilen. Die Bestimmungen des § 51a Abs. 2 Z 5 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, werden nicht berührt. Das Akademiekollegium hat die von ihm getroffenen Entscheidungen dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in der von diesem festzusetzenden Form zur Kenntnis zu bringen."

22. § 23 Abs.1 lautet:

"(1) Studienassistenten sind teilbeschäftigte Vertragsbedienstete des Bundes, die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zur Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen, zur

- 7 -

Betreuung von Studierenden sowie zur Mitwirkung bei künstlerischen, künstlerisch-wissenschaftlichen oder wissenschaftlichen Arbeiten auf bestimmte Zeit aufgenommen werden. Als Studienassistenten können Studierende aufgenommen werden, welche die für die Verwendung in Betracht kommenden Prüfungen oder wesentliche Teile derselben schon abgelegt haben."

23. § 27 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Zahl der Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 5 und 6 beträgt je die Hälfte der um die Zahl fünf verminderten Gesamtzahl der der Akademie zugewiesenen Planstellen für Ordentliche Hochschulprofessoren und jener zusätzlichen Gastprofessoren, die eine Meisterschule oder ein Institut leiten. Ergibt sich hiebei eine Dezimalzahl, so ist auf die nächst höhere ganze Zahl aufzurunden. Der Vorsitzende des Hauptausschusses der Hochschülerschaft ist in die Zahl der Mitglieder aus dem Kreis der ordentlichen Hörer einzurechnen. Werden Gastprofessoren ohne österreichische Staatsbürgerschaft zu Leitern von Meisterschulen oder Instituten bestellt, so ist ein Mitglied des Akademiekollegiums aus dem Kreis der Ordentlichen Hochschulprofessoren oder der österreichischen Gastprofessoren, die eine Klasse oder ein Institut leiten, mit der Führung der zusätzlichen Stimme zu betrauen. Die Entscheidung ist von den Ordentlichen Hochschulprofessoren und den österreichischen Gastprofessoren, die eine Klasse oder ein Institut leiten, unter sinngemäßer Anwendung des § 36 Abs. 2 zu treffen."

24. § 31 Abs. 3 lautet:

"(3) Mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 vierter und fünfter Satz, im § 29 Z 1 und im § 52 Abs. 4 vierter Satz geregelten Fälle, hat jedes Mitglied des Akademiekollegiums nur eine Stimme."

- 8 -

25. Im § 37 Abs. 1 Z 6 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Dem § 37 Abs. 6 wird folgende Z 7 angefügt:

"7. die Verleihung einer Lehrbefugnis als Honorarprofessor und als Hochschuldozent."

26. § 52 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Leitung der Meisterschulen obliegt den für die betreffenden Fächer ernannten Ordentlichen Hochschulprofessoren oder wenn dies aus künstlerischen oder pädagogischen Gründen erforderlich ist, auch einem Gastprofessor. Die Bestellung zum Leiter der Meisterschule erfolgt durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Antrag des Akademiekollegiums. Bei einem Ordentlichen Hochschulprofessor erfolgt die Bestellung gleichzeitig mit der Ernennung."

27. § 52 Abs. 4 lautet:

"(4) Zum interimistischen (supplierenden) Leiter einer Meisterschule ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Antrag des Akademiekollegiums ein fachzuständiger Angehöriger der Akademie gemäß § 6 Z 1 zu bestellen. Ein interimistischer Leiter ist auch im Falle des § 38 Abs. 12 zu bestellen. Interimistische Leiter von Meisterschulen haben im Akademiekollegium Stimmrecht und sind der Gruppe der Hochschulprofessoren zu zurechnen. Wird ein Ordentlicher Hochschulprofessor mit der interimistischen Leitung betraut, übt er für die Dauer der interimistischen Leitung ein zweites Stimmrecht aus. Der Vorsitzende des Dienststellenausschusses für Hochschullehrer oder ein Mitglied gemäß § 27 Abs. 1 Z 5 kann für die Dauer der Funktion oder der Mitgliedschaft nicht mit der interimistischen Leitung betraut werden."

28. § 53 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Leitung der Institute obliegt den für die betreffenden Fächer ernannten Ordentlichen Hochschulprofessoren

oder wenn dies aus wissenschaftlichen oder pädagogischen Gründen erforderlich ist, auch einem Gastprofessor. Die Bestellung zum Institutsvorstand erfolgt durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Antrag des Akademiekollegiums. Bei einem Ordentlichen Hochschulprofessor erfolgt die Bestellung gleichzeitig mit der Ernennung."

29. § 56 lautet:

"Kurse und Lehrgänge

§ 56.(1) Nach Maßgabe der Studiengesetze können vom Akademiekollegium zur Erfüllung besonderer Unterrichtszwecke außerhalb der ordentlichen Studien Kurse und Lehrgänge eingerichtet werden (§ 33 Abs. 2 Z 14).

(2) Zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung von Kursen und Lehrgängen können diese in Kooperation mit anderen juristischen Personen durchgeführt werden. Die Rechte und Pflichten des Bundes und des anderen Rechtsträgers sind in einem Vertrag festzulegen, der der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung bedarf. Insbesondere sind in diesem Vertrag die Zuschüsse des anderen Rechtsträgers des öffentlichen Rechts sowie allfällige Übertragungen von Sekretariats-tätigkeiten an diese festzulegen. Die mit der Durchführung anfallenden Zahlungsgeschäfte können auch von dem kooperierenden Rechtsträger durchgeführt werden; spätestens mit Ende des Kalenderjahres ist mit der Akademie abzurechnen."

30. Dem § 60 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Die Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung entfällt bei Erwerb aus Mitteln der Privatrechtsfähigkeit gemäß § 1 Abs. 3."

- 10 -

31. § 70 Abs. 2 erster Halbsatz lautet:

"(2) Wer die im Abs. 1 erwähnten Titel, die Bezeichnung "Hochschule", die Bezeichnung "Akademie" in einer zur Verwechslung geeigneten Weise und die akademischen Grade allein oder in Zusammensetzung unberechtigt führt,"

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1990 in Kraft.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Das Akademie-Organisationsgesetz soll in einigen Punkten ähnlich wie die UOG-Novelle und die Novelle zum Kunsthochschul-Organisationsgesetz geändert werden.

- a) Wie den Bundesmuseen durch die jüngste Forschungsorganisationsgesetznovelle 1989, BGBl. Nr. 246, eingeschränkte Teilrechtsfähigkeit zuerkannt wurde, so soll auch der Gemäldegalerie und dem Kupferstichkabinett an der Akademie der bildenden Künste eine solche Privatrechtsfähigkeit zukommen. Der Erwerb von Sammelobjekten wird, ob entgeltlich oder unentgeltlich, wie bisher an die Zustimmung des Akademiekollegiums gebunden sein. Die Zustimmung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung wird in diesen Fällen entfallen können. Bei den genannten Einrichtungen handelt es sich um Sammlungen für Studienzwecke, weshalb der Einfluß des zuständigen Kollegialorgans in diesem Bereich erhalten bleiben muß.
- b) Das derzeit bestehende Aufsichtsrecht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung im Bereich der Privatrechtsfähigkeit der Hochschuleinrichtungen soll auf ein Minimum eingeschränkt werden. Dies vor allem deshalb, weil die zunächst eingeräumte größere Verfügungsmöglichkeit der Hochschulinstitutionen nicht durch ein rigoroses Aufsichtsrecht wiederum eingeengt werden soll.
- c) Wie auch in der angestrebten UOG-Novelle und der Novelle zum Kunsthochschul-Organisationsgesetz soll den Hochschulassistenten im Rahmen ihrer Dienstverpflichtung die Möglichkeit zur selbständigen Abhaltung einzelner Lehrveranstaltungen eingeräumt werden.

- 2 -

- c) Wie auch in der angestrebten UOG-Novelle und der Novelle zum Kunsthochschul-Organisationsgesetz soll den Hochschulassistenten im Rahmen ihrer Dienstverpflichtung die Möglichkeit zur selbständigen Abhaltung einzelner Lehrveranstaltungen eingeräumt werden.
- d) Die Ausschreibungsverpflichtung soll in Hinkunft auf alle Planstellen der Akademie ausgedehnt werden.
- e) Das Berufungsverfahren soll in Hinkunft wie an den Universitäten und den Kunsthochschulen bereits zwei Jahre vor dem voraussichtlichen Freiwerden beginnen, damit die Nachbesetzung möglichst ohne Vakanz vor sich gehen kann. Die Rechtstellung des Gastprofessors soll wie an den Universitäten und den Kunsthochschulen verbessert werden. So sieht der vorgelegte Gesetzentwurf die Möglichkeit vor, Gastprofessoren zum Meisterschulleiter bzw. zum Institutsvorstand zu bestellen. In diesen Fällen soll der Gastprofessor organisations- und studienrechtlich den Ordentlichen Hochschulprofessoren gleichgestellt werden. Da sich durch diese Maßnahme auch in der Zusammensetzung des Akademiekollegiums Änderungen ergeben können, mußten entsprechende gesetzliche Vorkehrungen getroffen werden.
- f) Die Lehrbefugnis als Hochschuldozent soll in Hinkunft wie an den Universitäten nur für ein Fach in seinem gesamten Umfang verliehen werden können. Eine Einschränkung des Habilitationsfaches wird demnach während des Verfahrens nicht mehr möglich sein. Auf die Erlassung eines Bescheides nach jedem Abschnitt des Habilitationsverfahrens zu gunsten eines einzigen abschließenden Bescheides zu Ende des Habilitationsverfahrens soll verzichtet werden.
- g) Einige Änderungen des Hochschullehrer-Dienstrechtes nach dem Bundesgesetz, BGBl. Nr. 148/1988, waren zu berücksichtigen.

- 3 -

Kosten:

Der vorliegende Gesetzentwurf wird zunächst Kosten für die Ausschreibung aller Planstellen verursachen. Obwohl etwa 80 % der Planstellen schon derzeit öffentlich ausgeschrieben werden, werden durch die Ausschreibung aller Planstellen auch in den Tageszeitungen etwa S 25.000,-- jährlich an zusätzlichen Kosten anfallen. Eine genauere Kostenschätzung ist nicht möglich, da eine genaue Vorhersage der freiwerdenden Planstellen nicht möglich ist. Bei der Kostenschätzung wurde davon ausgegangen, daß eine Ausschreibung in einer inländischen Tageszeitung etwa S 3.000,-- kostet.

EG-Konformität:

Die Konformität mit der Europäischen Gemeinschaft ist gegeben, weil das Organisationsrecht der Hochschulen nicht in die Gemeinschaftskompetenz fällt sondern der nationalen Gesetzgebung vorbehalten ist.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 und 2 (§ 1 Abs. 3, erster Satz und Abs. 4):

Dem Kupferstichkabinett und der Gemäldegalerie soll wie den Bundesmuseen Teilrechtsfähigkeit zuerkannt werden. Der Erwerb von Sammelobjekten wird jedoch wie bisher der Zustimmung des Akademiekollegiums und bei entgeltlichem Erwerb auch des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung erfordern. Die Bestimmungen der §§ 60 Abs. 3 und 61 Abs. 3 bleiben aufrecht.

Zu Art. I Z 3 (§ 5 Abs. 1 zweiter Satz):

Der Gebarungsvorschlag und der Rechnungsabschluß sollen im Wege des Akademiekollegiums dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vorgelegt werden, damit auch das oberste Kollegialorgan Kenntnis über die Verwendung dieser zusätzlichen finanziellen Mittel aus der Teilrechtsfähigkeit erhält. Aufgrund einer einheitlichen Gestaltung des Gebarungsvorschlages und des Rechnungsabschlusses sollen die Einsicht und der Überblick über diese Gebarung erleichtert werden.

Zu Art. I Z 4 (§ 5 Abs. 2):

Durch die Neufassung des Hochschullehrer-Dienstrechtes wurde das Hochschulassistentengesetz 1962 aufgehoben. Die Nachfolgeb Bestimmungen finden sich direkt im Vertragsbedienstetengesetz 1948.

Zu Art. I Z 5 (§ 5 Abs. 3):

Der Teil der Gebarung, der in die Privatwirtschaftsverwaltung der Akademie und ihrer Einrichtungen fällt, soll möglichst ohne staatlichen Einfluß verwaltet werden. Das Aufsichtsrecht wurde daher auf ein Minimum eingeschränkt. Die Vollziehung des derzeit vorgesehenen umfassenden Aufsichtsrechtes hätte überdies zusätzliches qualifiziertes Personal im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung erfordert.

Zu Art. I Z 6 (§ 7 Z 2 lit.a):

Das Hochschullehrer-Dienstrecht (§ 184 Abs. 1 BDG 1979) sieht die Möglichkeit vor, Hochschulassistenten auch innerhalb des Dienstverhältnisses mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen zu beauftragen, wenn sie hierfür qualifiziert sind. Es soll künftig nicht eines eigenen Lehrauftrages bedürfen, damit Hochschulassistenten eine Lehrveranstaltung selbständig abhalten können. Diese Möglichkeit soll nunmehr auch im Organisationsrecht vorgesehen werden.

Zu Art. I Z 7 und Z 19 (§ 7 Z 2 lit.a und § 21):

Wie dies im § 193 Abs. 1 BDG 1979 vorgesehen ist, soll sich die Lehrbefugnis der Bundes- und Vertragslehrer auf bestimmte Lehrveranstaltungen beziehen. Eine große "Lehrbefugnis" mit der Freiheit der Wahl der abzuhaltenden Lehrveranstaltungen kommt den Bundes- und Vertragslehrern nicht zu.

Zu Art. I Z 8 (§ 11):

Die derzeitige Gesetzeslage sieht nur die Ausschreibung jener Planstellen vor, für welche die Absolvierung eines Hochschulstudiums vorgesehen ist. In Hinkunft sollen alle Planstellen ausgeschrieben werden. Die Mindestausschreibungsfrist soll drei Wochen betragen.

Zu Art. I Z 9 (§ 13 Abs. 1 erster Satz):

Die bisher für die Hochschuldozenten geltenden Gründe für das Erlöschen der Lehrbefugnis soll auch für das parallele Rechtsinstitut des Honorarprofessors Anwendung finden.

Zu Art. I Z 10 und 11 (§ 14 Abs. 1 und Abs. 6):

Die Frist von einem Jahr für die Einleitung eines Berufungsverfahrens zur Nachbesetzung der Planstelle eines Ordentlichen Hochschulprofessors soll analog zu den Universitäten und den Kunsthochschulen auf zwei Jahre verlängert werden, um möglichst rechtzeitig die Nachbesetzung durchführen zu können.

- 6 -

Zu Art. I Z 12, 26 und 28 (§ 16 Abs. 1, § 52 Abs. 2 und § 53 Abs. 2):

Der Gesetzentwurf sieht die Möglichkeit vor, Gastprofessoren zu Meisterschulleitern und Institutsvorständen bestellen zu können. Damit sollen jene hochqualifizierten Künstler und Wissenschaftler für die Akademie auf bestimmte Zeit gewonnen werden, die nicht bereit sind, einer Berufung als Ordentlicher Hochschulprofessor zu folgen. Auch soll damit die künstlerische und wissenschaftliche Vielfalt in vermehrtem Umfang angeboten werden können.

Zu Art. I Z 13 und 14 (§ 16 Abs. 2 und 3):

In Einzelfällen soll auch der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die Möglichkeit haben, Professoren zu bestellen. Dies kann vor allem dann der Fall sein, wenn besonders qualifizierte Wissenschaftler für eine Tätigkeit der Akademie gewonnen werden können, ein entsprechender Beschluß des Akademiekollegiums nicht oder nicht rechtzeitig zustande kommt.

Zu Art. I. Z 15 (§ 17 zweiter Satz):

Die Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung bei der Verleihung der Lehrbefugnis als Honorarprofessor soll in Zukunft aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung entfallen. Lediglich eine schriftliche Mitteilung wird erforderlich sein.

Zu Art. I Z 16 und 17 (§ 18 Abs. 1 und 2 letzter Satz):

Wie an den Universitäten soll auch an der Akademie der bildenden Künste eine Lehrbefugnis für ein zu kleines Teilgebiet eines Faches vermieden werden. Überdies soll auch hier die Genehmigung der Verleihung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung wegfallen und durch eine schriftliche Mitteilung ersetzt werden.

Zu Art. I Z 18 (§ 19 Abs. 4):

Auch an der Akademie der bildenden Künste sollen wie in der derzeit ebenfalls zur Begutachtung ausgesendeten UOG-Novelle

- 7 -

im dritten Abschnitt des Habilitationsverfahrens vom Akademiekollegium zwei Gutachten über die didaktischen Fähigkeiten des Habilitationswerbers eingeholt werden. Der Personenkreis für solche Gutachten wurde nicht eingeengt.

Zu Art. I Z 19 (§ 19 Abs. 6):

Die derzeitige Gesetzeslage sieht nach jedem Abschnitt des Habilitationsverfahrens einen Bescheid vor. Dies soll in Hinkunft entfallen. Es soll nur mehr am Ende des Verfahrens über die Lehrbefugnis durch einen einzigen Bescheid entschieden werden.

Zu Art. I Z 21 (§ 22 Abs. 5):

Wie an den Universitäten soll die Akademie die Möglichkeit erhalten, im Rahmen ihr zugeteilter Budgetmittel remunerierte und nicht remunerierte Lehraufträge selbst zu erteilen. Diese Maßnahme soll ebenfalls der Verwaltungsvereinfachung dienen und den Verwaltungsvorgang verkürzen.

Zu Art. I Z 22 (§ 23 Abs. 1):

Diese Bestimmung beseitigt hinsichtlich des Beschäftigungsausmaßes den Widerspruch zum Hochschullehrer-Dienstrecht.

Zu Art. 1 Z 23, 24 und 27 (§ 27 Abs. 2, § 31 Abs. 3 und § 52 Abs. 4):

Die Bestimmungen im § 27 Abs. 2 sollen zunächst die Frage lösen, wie sich das Akademiekollegium zusammensetzt, wenn Gastprofessoren zu Meisterschulleitern bestellt werden, die nicht an die Stelle eines Ordentlichen Hochschulprofessors treten sondern zusätzlich zu den Planstellen der Ordentlichen Hochschulprofessoren. Da diese Hochschulprofessoren die gleichen Aufgaben wie die Ordentlichen Hochschulprofessoren erfüllen, sollen sie auch das gleiche Stimmrecht im Akademiekollegium erhalten. Da solchen Gastprofessoren das Stimmrecht zufällt, wurde auch allen interimistischen Klassenleitern das Stimmrecht im Akademiekollegium gleich wie den Ordentlichen

- 8 -

Hochschulprofessoren eingeräumt. Dabei wird auch ein Ordentlicher Hochschulprofessor, der mit der interimistischen Klassenleitung betraut wird, ein zweites Stimmrecht erhalten. Die Fälle des doppelten Stimmrechtes im § 31 Abs. 3 waren um diesen Fall zu erweitern.

Zu Art. I Z 25 (§ 37 Z 7):

Die Verleihung der Lehrbefugnisse als Honorarprofessor und als Hochschuldozent sollen, um sie einem größeren Personenkreis bekanntzumachen, im Mitteilungsblatt der Akademie verlautbart werden.

Zu Art I Z 26 und 28 (§ 52 Abs. 2 und § 53 Abs. 2):

Die Bestellung von Gastprofessoren zu Meisterschulleitern oder Institutsvorständen hat sich an den Kunsthochschulen gut bewährt. Sie soll auch an der Akademie der bildenden Künste ermöglicht werden.

Zu Art. I Z 29 (§ 56):

Wie dies auch in der UOG-Novelle und der Novelle zum Kunsthochschul-Organisationsgesetz vorgesehen ist, soll durch die vorliegende Bestimmung der Akademie die Möglichkeit eingeräumt werden, mit anderen privaten oder öffentlichen Rechtsträgern gemeinsam Hochschullehrgänge und Hochschulkurse durchzuführen. Dabei können mit den anderen Rechtsträgern auch finanzielle Zuschüsse für die Durchführung eines Lehrganges oder Kurses und die Übertragung von Sekretariatstätigkeiten vereinbart werden. Es muß jedoch stets ersichtlich bleiben, daß es sich um eine Studieneinrichtung der Akademie handelt.

Zu Art. I Z 31 (§ 70 Abs. 2 erster Halbsatz):

Diese Bestimmung soll klarstellen, daß die Bezeichnung "Akademie" nur dann unberechtigt geführt wird und daher strafbar ist, wenn sie in einer zu Verwechslung geeigneten Weise geführt wird. Damit soll ermöglicht werden, daß die Bezeichnung

- 9 -

Akademie auch von anderen Institutionen geführt werden kann, jedoch nur dann, wenn eine Verwechslungsgefahr mit der Akademie der bildenden Künste nicht gegeben ist.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Artikel I

alte Fassung:

§ 1.(3) erster Satz und Z 1: Der Akademie, ihren Instituten und ihren Meisterschulen sowie der Bibliothek kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind:

1. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu erwerben und hievon im eigenen Namen zur Erfüllung ihrer Zwecke Gebrauch zu machen;

§ 1.(4): Die Akademie wird durch den Rektor, das Institut durch den Vorstand, die Meisterschule durch ihren Leiter, die Bibliothek durch den Bibliotheksdirektor nach außen vertreten. Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Vermögensfähigkeit gemäß Abs. 3 entstehen, trifft den Bund keine Haftung.

§ 5.(1) zweiter Satz: Sie haben dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung jährlich einen Gebarungsvorschlag sowie einen Rechnungsabschluß vorzulegen und jederzeit Einsicht in die Gebarungsunterlagen zu gewähren.

neue Fassung:

§ 1.(3) erster Satz und Z 1: Der Akademie, ihren Instituten, Meisterschulen und besonderen Einrichtungen (§ 58) kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind:

1. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu erwerben und hievon mit Ausnahme von Sammlungsobjekten im eigenen Namen zur Erfüllung ihrer Zwecke Gebrauch zu machen;

§ 1.(4): Die Akademie wird durch den Rektor, das Institut durch den Vorstand, die Meisterschule und die besondere Einrichtung jeweils durch ihren Leiter nach außen vertreten. Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Vermögensfähigkeit gemäß Abs. 3 entstehen, trifft den Bund keine Haftung.

§ 5.(1) zweiter Satz: Sie haben jährlich einen Gebarungsvorschlag sowie einen Rechnungsabschluß im Wege des Akademiekollegiums dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in der von diesem festzusetzenden Form vorzulegen

und jederzeit Einsicht in die Gebarungsunterlagen zu gewähren.

§ 5.(2): Soweit die Akademie und ihre Einrichtungen im Rahmen des § 1 Abs. 3 dem Bund Geldmittel zur Einstellung von Bundesbediensteten gemäß Hochschulassistentengesetz 1962, BGBl. Nr. 216 oder gemäß Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zur Verfügung stellen, sind diese Geldmittel im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, zweckgebunden für die Personalkosten dieser Bundesbediensteten zu verwenden.

§ 5.(3): Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat das Recht, die Gebarung der Akademie und ihrer Einrichtungen einschließlich der Gebarung, die sich aus der Privatrechtsfähigkeit (§ 1 Abs. 3) ergibt, auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Die Gebarung der Akademie und ihrer Einrichtungen einschließlich der Gebarung, die sich aus der Privatrechtsfähigkeit ergibt, unterliegt der Kontrolle durch den Rechnungshof.

Im § 5 Abs. 2 entfallen die Worte "gemäß Hochschulassistentengesetz 1962, BGBl. Nr. 216, oder".

§ 5.(3): Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat das Recht, die Gebarung der Akademie und ihrer Einrichtungen auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Die Gebarung, die sich aus der Privatrechtsfähigkeit ergibt, hat er nur dahingehend zu prüfen, ob die sich daraus ergebenden finanziellen Mittel für die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben der Akademie und ihrer Einrichtungen eingesetzt werden. Die Gebarung der Akademie und ihrer Einrichtungen

§ 7. Z 2 lit.a: Hochschulassistenten (§ 20):

Sie stehen in einem der Akademie zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund. Wenn sie zur verantwortlichen Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen herangezogen werden, besitzen sie eine auf die Mitwirkung bezogene und durch sie begrenzte Lehrbefugnis.

§ 7. Z 2 lit.c aa) zweiter Satz: Sie stehen in einem der Akademie zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund und besitzen die Lehrbefugnis für das von ihnen vertretene Fach oder die von ihnen vertretene Fertigkeit.

Ausschreibung

§ 11.(1): Alle Planstellen, für welche die Absolvierung eines Hochschulstudiums oder eine gleichwertige Eignung vorgeschrieben ist, sind vom Akademiekollegium, soweit dieses

einschließlich der Gebarung, die sich aus der Privatrechtsfähigkeit ergibt, unterliegt der Kontrolle durch den Rechnungshof.

§ 7. Z 2 lit.a: a) Hochschulassistenten (§ 20):

Sie stehen in einem der Akademie zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund. Wenn sie zur verantwortlichen Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen herangezogen oder mit der Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen betraut werden, besitzen sie eine auf diese Mitwirkung bzw. diese Lehrveranstaltungen bezogene und durch sie begrenzte Lehrbefugnis.

§ 7. Z 2 lit.c aa) zweiter Satz: Sie stehen in einem der Akademie zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund und besitzen die Lehrbefugnis für die Lehrveranstaltungen, mit deren Abhaltung sie betraut werden.

Ausschreibung

§ 11.(1): Soweit das Akademiekollegium für die Beschlußfassung über Besetzungsvorschläge zuständig ist, hat es alle Planstellen im Mitteilungsblatt der Akademie

für die Beschlußfassung über Besetzungsvorschläge zuständig ist, im Mitteilungsblatt der Akademie (§ 37) sowie im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung", erforderlichenfalls auch in anderen geeigneten Publikationen öffentlich auszuschreiben.

(§ 37) sowie im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" auszuschreiben. Darüberhinaus können Planstellen je nach Kategorie und Zweckwidmung der Planstelle sowie nach Maßgabe der finanziellen Bedeckbarkeit der Ausschreibungskosten auch in anderen geeigneten in- und ausländischen Publikationen ausgeschrieben werden. Die Ausschreibungsfrist hat mindestens drei Wochen zu betragen.

(2) Lehraufträge sind in gleicher Weise auszuschreiben. Im Falle eines dringenden Bedarfes kann das Akademiekollegium beschließen, von der Ausschreibung abzusehen.

(2) Lehraufträge sind in gleicher Weise auszuschreiben. Im Falle eines dringenden Bedarfes kann das Akademiekollegium beschließen, von der Ausschreibung abzusehen.

(3) Planstellen für Studienassistenten sind vom Akademiekollegium im Mitteilungsblatt der Akademie öffentlich auszuschreiben.

(3) Planstellen, die dem Kupferstichkabinett oder der Bibliothek zugeteilt sind, sind vom Bibliotheksdirektor, Planstellen, die der Gemäldegalerie zugeteilt sind, sind vom Leiter dieser Sammlung, Planstellen gemäß § 10 sind vom Akademiedirektor in der im Abs. 1 angeführten Weise öffentlich auszuschreiben. Die Planstellen des Bibliotheksdirektors, des Leiters der Gemäldegalerie und des

Akademiedirektors sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in gleicher Weise öffentlich auszuschreiben.

(4) Planstellen gemäß § 9 Z 1 lit.a, die dem Kupferstichkabinett zugeteilt sind, sowie Planstellen gemäß § 9 Z 2 lit.a sind vom Bibliotheksdirektor, Planstellen gemäß § 9 Z 1 lit.a, die der Gemäldegalerie zugeteilt sind, sind vom Leiter dieser Sammlung, Planstellen gemäß § 10, für die die Absolvierung eines Hochschulstudiums vorge-schrieben ist, sind vom Akademiedirektor in der im Abs. 1 angeführten Weise öffentlich auszuschreiben. Die Planstellen des Bibliotheksdirektors, des Leiters der Gemäldegalerie und des Akademiedirektors sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in gleicher Weise öffentlich auszuschreiben.

§ 13.(4) erster Satz: Die Lehrbefugnis (venia docendi) eines Hochschuldozenten erlischt:

§ 13.(4) erster Satz: Die Lehrbefugnis (venia docendi) eines Hochschuldozenten oder Honorarprofessors erlischt:

§ 14.(1): Planstellen für Ordentliche Hochschulprofessoren sind spätestens ein Jahr vor ihrem voraussichtlichen Freiwerden öffentlich auszuschreiben. Wird eine Planstelle unerwartet frei oder neu geschaffen, ist die Ausschreibung unverzüglich vorzunehmen.

§ 14.(6) erster und zweiter Satz: Der Besetzungsvorschlag ist spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Planstelle dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vorzulegen. Bei Neuschaffung der Planstelle oder bei unerwartetem Freiwerden ist der Besetzungsvorschlag spätestens neun Monate nach Bekanntgabe der Schaffung der Planstelle oder nach Eintritt der Vakanz vorzulegen.

§ 16.(1): Als Gastprofessoren können vom Akademiekollegium Künstler oder Wissenschaftler, die nicht an der Akademie tätig

§ 14.(1): Das Berufungsverfahren zur Besetzung von Planstellen für Ordentliche Hochschulprofessoren ist zwei Jahre vor dem voraussichtlichen Freiwerden durch das Akademiekollegium einzuleiten. Wird eine Planstelle unerwartet frei oder neu geschaffen, ist die Ausschreibung unverzüglich vorzunehmen. Abweichend von den Bestimmungen des § 11 Abs. 1 hat die Ausschreibung auch in geeigneten ausländischen Zeitschriften zu erfolgen; die Ausschreibungsfrist darf nicht weniger als einen Monat und nicht mehr als drei Monate betragen.

§ 14.(6) erster und zweiter Satz: Der Besetzungsvorschlag ist spätestens ein Jahr vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Planstelle dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vorzulegen. Bei Neuschaffung der Planstelle oder bei unerwartetem Freiwerden ist der Besetzungsvorschlag spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe der Schaffung der Planstelle oder nach Eintritt der Vakanz vorzulegen.

§ 16.(1): Als Gastprofessoren können vom Akademiekollegium Künstler oder Wissenschaftler, die nicht an der Akademie tätig

sind, zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen aus bestimmten Fächern auf bestimmte Zeit eingeladen werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung. Durch die Einladung als Gastprofessor wird kein Dienstverhältnis begründet. Mit der Einladung als Gastprofessor ist für die Dauer der Ausübung der Lehrbefugnis an der Akademie das Recht zur Führung des Titels "Gastprofessor" verbunden.

§ 16.(2): Gastprofessoren kann nach Maßgabe des § 3 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, eine Vergütung bewilligt werden.

sind, zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen aus bestimmten Fächern auf bestimmte Zeit eingeladen werden. Der Beschluß ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung schriftlich mitzuteilen. Durch die Einladung als Gastprofessor wird kein Dienstverhältnis begründet. Mit der Einladung als Gastprofessor ist für die Dauer der Ausübung der Lehrbefugnis an der Akademie das Recht zu Führung des Titels "Gastprofessor" verbunden. Werden Gastprofessoren zu Leitern von Meisterschulen oder Instituten gemäß § 52 Abs. 2 oder § 53 Abs. 3 bestellt, sind sie berechtigt, für diese Zeit den Titel "Hochschulprofessor" zu führen. In diesen Fällen sind sie den Ordentlichen Hochschulprofessoren nach den organisations- und studienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellt. Gastprofessoren ohne österreichische Staatsbürgerschaft dürfen jedoch nicht Mitglieder von Hochschulorganen sein.

§ 16.(2): In Einzelfällen können Gastprofessoren für Lehrveranstaltungen wissenschaftlichen Charakters auch vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung über Vorschlag eines von ihm einzusetzenden wissenschaft

lichen Beirates und nach Anhörung des Akademiekollegiums für mindestens ein und höchstens vier Semester bestellt werden. Der wissenschaftliche Beirat besteht jeweils für den Anlaßfall aus in- und ausländischen Fachvertretern jenes wissenschaftlichen Gebietes, in welchem der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die Bestellung eines Gastprofessor beabsichtigt."

Der bisherige Absatz 2 des § 16 erhält die Bezeichnung 3.

§ 17. zweiter Satz: Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung.

§ 18.(1): Die Lehrbefugnis (venia docendi) für ein künstlerisches oder künstlerisch-wissenschaftliches Fach in seinem ganzen Umfang oder für ein selbständiges Teilgebiet eines solchen Faches wird an der Akademie nach Maßgabe folgender Bestimmungen erworben.

§ 18.(2) letzter Satz: Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung.

§ 17. zweiter Satz: Der Beschluß ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung schriftlich mitzuteilen.

§ 18.(1): Die Lehrbefugnis (venia docendi) für ein künstlerisches oder künstlerisch-wissenschaftliches Fach wird an der Akademie der bildenden Künste nach Maßgabe folgender Bestimmungen erworben.

§ 18.(2) letzter Satz: Der Beschluß ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung schriftlich mitzuteilen.

§ 19.(4): Im dritten Abschnitt des Habilitationsverfahrens sind die didaktischen Fähigkeiten des Bewerbers zu beurteilen. Hierbei ist insbesondere eine Tätigkeit als Lehrbeauftragter zu berücksichtigen. Kann der Bewerber keine für die Beurteilung ausreichenden Unterlagen über eine bisherige Lehrtätigkeit vorlegen, so hat er nach positivem Abschluß des zweiten Abschnittes des Habilitationsverfahrens das Recht auf die Erteilung eines remunerierten Lehrauftrages aus dem Habilitationsfach im Ausmaß von höchstens zwei Wochenstunden für ein Semester oder - im Einvernehmen mit dem betreffenden Leiter der Lehrveranstaltung - auf die Übernahme eines Teiles einer bestehenden Lehrveranstaltung. Solche Lehrveranstaltungen sind ausdrücklich als zum Habilitationsverfahren gehörig anzukündigen; sie sind in der Regel während eines Teiles des Semesters mit einer entsprechend erhöhten Zahl von Wochenstunden durchzuführen. Wenigstens zwei Mitglieder des Akademiekollegiums haben der Lehrveranstaltung regelmäßig beizuwohnen und ein Gutachten über die didaktischen Fähigkeiten des Habilitationswerbers abzugeben.

§ 19.(4): Im dritten Abschnitt des Habilitationsverfahrens sind die didaktischen Fähigkeiten des Bewerbers aufgrund zweier vom Akademiekollegium einzuholenden Gutachten zu beurteilen. Kann der Bewerber keine für eine Beurteilung ausreichenden Unterlagen über eine bisherige Lehrtätigkeit vorlegen, so hat er das Recht auf die Erteilung eines Lehrauftrages aus dem Habilitationsfach im Ausmaß von höchstens zwei Wochenstunden für ein Semester. Solche Lehrveranstaltungen sind ausdrücklich als zum Habilitationsverfahren gehörig anzukündigen. Wenigstens zwei Mitglieder des Akademiekollegiums haben der Lehrveranstaltung regelmäßig beizuwohnen und Gutachten über die hierbei erwiesenen didaktischen Fähigkeiten abzugeben.

§ 19.(6): Unbeschadet des Abs. 5 hat am Schluß des ersten und zweiten Abschnittes des Habilitationsverfahrens das Akademiekollegium mit Bescheid darüber abzusprechen, ob der Bewerber zum jeweils folgenden Abschnitt des Habilitationsverfahrens zugelassen wird. Beschlüsse über einen gegenüber dem Ansuchen eingeschränkten Umfang der Lehrbefugnis können am Ende des zweiten und dritten Abschnittes gefaßt werden. Nach positiver Beurteilung aller Abschnitte gilt die Lehrbefugnis als Hochschuldozent vorbehaltlich der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung als erteilt.

Bundeslehrer und Vertragslehrer

§ 21: Bundeslehrer und Vertragslehrer erwerben mit Beginn ihrer Verwendung an der Akademie die Lehrbefugnis für das von ihnen vertretene künstlerische, künstlerisch-wissenschaftliche, wissenschaftliche oder praktische Fach.

§ 19.(6): Das Habilitationsverfahren kann unbeschadet des Abs. 2 auch bereits im zweiten Abschnitt abgebrochen und das Habilitationsansuchen mit Bescheid abgewiesen werden, wenn das Akademiekollegium feststellt, daß der Bewerber aufgrund der bisher erfolgten Beurteilung für die Verleihung einer Lehrbefugnis nicht geeignet ist. Die beschiedmäßige Erteilung einer Lehrbefugnis erfolgt nach Durchführung und zusammenfassender Würdigung der Beurteilung aller Abschnitte des Habilitationsverfahrens.

Bundeslehrer und Vertragslehrer

§ 21: Bundeslehrer und Vertragslehrer erwerben mit Beginn ihrer Verwendung an der Akademie die Lehrbefugnis für die Lehrveranstaltungen, mit deren Abhaltung sie betraut werden.

§ 22.(5): Sofern der Bundesminister für Wissenschaft' und Forschung der Akademie Budgetmittel in Form von Pauschalbeträgen oder

Stundenkontingenten zuteilt, sind die einzelnen remunerierten oder nicht remunerierten Lehraufträge vom Akademiekollegium nach Maßgabe der zugewiesenen Mittel (Stundenkontingente) zu erteilen. Die Bestimmungen des § 51a Abs. 2 Z 5 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, werden nicht berührt. Das Akademiekollegium hat die von ihm getroffenen Entscheidungen dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in der von diesem festzusetzenden Form zur Kenntnis zu bringen.

§ 23.(1): Studienassistenten sind Vertragsbedienstete des Bundes, die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zur Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen, zur Betreuung von Studierenden sowie zur Mitwirkung bei künstlerischen, künstlerisch-wissenschaftlichen oder wissenschaftlichen Arbeiten auf bestimmte Zeit aufgenommen werden. Als Studienassistenten können Studierende aufgenommen werden, welche die für die Verwendung in Betracht kommenden Prüfungen oder wesentliche Teile derselben schon abgelegt haben.

§ 27.(2): Die Zahl der Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 5 und 6 beträgt je

§ 23.(1): Studienassistenten sind teilbeschäftigte Vertragsbedienstete des Bundes, die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zur Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen, zur Betreuung von Studierenden sowie zur Mitwirkung bei künstlerischen, künstlerisch-wissenschaftlichen oder wissenschaftlichen Arbeiten auf bestimmte Zeit aufgenommen werden. Als Studienassistenten können Studierende aufgenommen werden, welche die für die Verwendung in Betracht kommenden Prüfungen oder wesentliche Teile derselben schon abgelegt haben.

§ 27.(2): Die Zahl der Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 5 und 6 beträgt je

die Hälfte der um die Zahl fünf verminderten Gesamtzahl der der Akademie zugewiesenen Planstellen für Ordentliche Hochschulprofessoren. Ergibt sich hiebei eine Dezimalzahl, so ist auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden. Der Vorsitzende des Hauptausschusses der Hochschülerschaft ist in die Zahl der Mitglieder aus dem Kreis der ordentlichen Hörer einzurechnen. Bei Freiwerden einer Planstelle eines Ordentlichen Hochschulprofessors ist ein Mitglied des Akademiekollegiums aus dem Kreis der Ordentlichen Hochschulprofessoren für die Dauer der Vakanz der Planstelle mit der Führung einer zusätzlichen Stimme zu betrauen. Die Entscheidung ist von den Ordentlichen Hochschulprofessoren unter sinngemäßer Anwendung des § 36 Abs. 2 zu treffen.

die Hälfte der um die Zahl fünf verminderten Gesamtzahl der der Akademie zugewiesenen Planstellen für Ordentliche Hochschulprofessoren und jener zusätzlichen Gastprofessoren, die eine Meisterschule oder ein Institut leiten. Ergibt sich hiebei eine Dezimalzahl, so ist auf die nächst höhere ganze Zahl aufzurunden. Der Vorsitzende des Hauptausschusses der Hochschülerschaft ist in die Zahl der Mitglieder aus dem Kreis der ordentlichen Hörer einzurechnen. Werden Gastprofessoren ohne österreichische Staatsbürgerschaft zu Leitern von Meisterschulen oder Instituten bestellt, so ist ein Mitglied des Akademiekollegiums aus dem Kreis der Ordentlichen Hochschulprofessoren oder der österreichischen Gastprofessoren, die eine Klasse oder ein Institut leiten, mit der Führung der zusätzlichen Stimme zu betrauen. Die Entscheidung ist von den Ordentlichen Hochschulprofessoren und den österreichischen Gastprofessoren, die eine Klasse oder ein Institut leiten, unter sinngemäßer Anwendung des § 36 Abs. 2 zu treffen.

§ 31.(3): Mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 vierter und fünfter

§ 31.(3): Mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 vierter und fünfter

Satz und im § 29 Z 1 geregelten Fälle hat jedes Mitglied des Akademiekollegiums nur eine Stimme.

Satz, im § 29 Z 1 und im § 52 Abs. 4 vierter Satz geregelten Fälle, hat jedes Mitglied des Akademiekollegiums nur eine Stimme.

Im § 37 Abs. 1 Z 6 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

§ 37.(6) Z 7: Die Verleihung einer Lehrbefugnis als Honorarprofessor und als Hochschuldozent.

§ 52.(2): Die Leitung der Meisterschulen obliegt den für die betreffenden Fächer ernannten Ordentlichen Hochschulprofessoren. Die Bestellung zum Leiter der Meisterschule erfolgt durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Antrag des Akademiekollegiums. Sie ist gleichzeitig mit der Ernennung zum Ordentlichen Hochschulprofessor vorzunehmen.

§ 52.(2): Die Leitung der Meisterschulen obliegt den für die betreffenden Fächer ernannten Ordentlichen Hochschulprofessoren oder wenn dies aus künstlerischen oder pädagogischen Gründen erforderlich ist, auch einem Gastprofessor. Die Bestellung zum Leiter der Meisterschule erfolgt durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Antrag des Akademiekollegiums. Bei einem Ordentlichen Hochschulprofessor erfolgt die Bestellung gleichzeitig mit der Ernennung.

§ 52.(4): Zum interimistischen (supplierenden) Leiter einer Meisterschule ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Antrag des Akademiekollegiums ein fachzuständiger

§ 52.(4): Zum interimistischen (supplierenden) Leiter einer Meisterschule ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Antrag des Akademiekollegiums ein fachzuständiger

Angehöriger der Akademie gemäß § 6 Z 1 zu bestellen. Ein interimistischer Leiter ist auch im Falle des § 38 Abs. 12 zu bestellen. Interimistische Leiter von Meisterschulen haben im Akademiekollegium, sofern sie diesem nicht bereits angehören, beratende Stimme und Antragsrecht.

§ 53.(2): Die Leitung der Institute obliegt den für die betreffenden Fächer ernannten Ordentlichen Hochschulprofessoren. Die Bestellung zum Institutsvorstand erfolgt durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Antrag des Akademiekollegiums. Sie ist gleichzeitig mit der Ernennung zum Ordentlichen Hochschulprofessor vorzunehmen.

Angehöriger der Akademie gemäß § 6 Z 1 zu bestellen. Ein interimistischer Leiter ist auch im Falle des § 38 Abs. 12 zu bestellen. Interimistische Leiter von Meisterschulen haben im Akademiekollegium Stimmrecht und sind der Gruppe der Hochschulprofessoren zu zurechnen. Wird ein Ordentlicher Hochschulprofessor mit der interimistischen Leitung betraut, übt er für die Dauer der interimistischen Leitung ein zweites Stimmrecht aus. Der Vorsitzende des Dienststellenausschusses für Hochschullehrer oder ein Mitglied gemäß § 27 Abs. 1 Z 5 kann für die Dauer der Funktion oder der Mitgliedschaft nicht mit der interimistischen Leitung betraut werden.

§ 53.(2): Die Leitung der Institute obliegt den für die betreffenden Fächer ernannten Ordentlichen Hochschulprofessoren oder wenn dies aus wissenschaftlichen oder pädagogischen Gründen erforderlich ist, auch einem Gastprofessor. Die Bestellung zum Institutsvorstand erfolgt durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Antrag des Akademiekollegiums. Bei einem Ordentlichen Hochschulprofessor erfolgt die Bestellung gleichzeitig mit der Ernennung.

Kurse und Lehrgänge

§ 56: Nach Maßgabe der Studiengesetze können vom Akademiekollegium zur Erfüllung besonderer Unterrichtszwecke außerhalb der ordentlichen Studien Kurse und Lehrgänge eingerichtet werden (§ 33 Abs. 2 Z 14).

Kurse und Lehrgänge

§ 56.(1): Nach Maßgabe der Studiengesetze können vom Akademiekollegium zur Erfüllung besonderer Unterrichtszwecke außerhalb der ordentlichen Studien Kurse und Lehrgänge eingerichtet werden (§ 33 Abs. 2 Z 14).

(2) Zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung von Kursen und Lehrgängen können diese in Kooperation mit anderen juristischen Personen durchgeführt werden. Die Rechte und Pflichten des Bundes und des anderen Rechtsträgers sind in einem Vertrag festzulegen, der der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung bedarf. Insbesondere sind in diesem Vertrag die Zuschüsse des anderen Rechtsträgers des öffentlichen Rechts sowie allfällige Übertragungen von Sekretariatstätigkeiten an diese festzulegen. Die mit der Durchführung anfallenden Zahlungsgeschäfte können auch von dem kooperierenden Rechtsträger durchgeführt werden; spätestens mit Ende des Kalenderjahres ist mit der Akademie abzurechnen.

§ 60.(3) letzter Satz: Die Genehmigung des Bundesministers

für Wissenschaft und Forschung
entfällt bei Erwerb aus Mitteln
der Privatrechtsfähigkeit gemäß
§ 1 Abs. 3.

§ 70.(2) erster Halbsatz: Wer die
im Abs. 1 erwähnten Titel, Be-
zeichnungen und akademischen
Grade allein oder in Zusammen-
setzung unberechtigt führt,

§ 70.(2) erster Halbsatz: Wer die
im Abs. 1 erwähnten Titel, die
Bezeichnung "Hochschule", die Be-
zeichnung "Akademie" in einer zur
Verwechslung geeigneten Weise und
die akademischen Grade allein
oder in Zusammensetzung unberech-
tigt führt,